

Neue Rechtsprechungsgrundsätze zur Erstattung von Mietwagenkosten

Die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall ist ein häufiger Streitpunkt. Grundsätzlich darf ein Unfallgeschädigter, der infolge des Ausfalls des eigenen Fahrzeugs aufgrund einer Beschädigung nach einem Verkehrsunfall ein Ersatzfahrzeug benötigt, auf Kosten des Schädigers und dessen Kfz-Haftpflichtversicherung ein Ersatzfahrzeug anmieten. Insbesondere dann, wenn ein Unfallgeschädigter einen Mietwagen zum sogenannten Unfallersatztarif anmietet, der mit erhöhten Mietwagenkosten verbunden ist, kann man bei manchen Versicherungen davon ausgehen, dass die entsprechenden Kosten außergerichtlich nicht im vollem Umfang reguliert werden und nur im Wege eines Rechtsstreits durchgesetzt werden können. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Kosten eines üblichen Unfallersatztarifes zu erstatten. Dabei muss ein Unfallgeschädigter keine Marktforschung betreiben, um das preisgünstigste Mietwagenunternehmen ausfindig zu machen. Nur dann, wenn ein Unfallgeschädigter erkennen kann, dass ein Mietwagen über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen angemietet werden muss, ist es aufgrund der Schadensminderungspflicht des Unfallgeschädigten notwendig, dass Vergleichsangebote eingeholt werden. Ansonsten kann ein Unfallgeschädigter davon ausgehen, dass die bei bekannten Autovermietern angebotenen Mietwagenpreise üblich und angemessen sind. Nur ausnahmsweise, wenn für den Unfallgeschädigten ohne weiteres erkennbar ist, dass das von ihm ausgewählte Unternehmen Mietwagensätze verlangt, die außerhalb des Üblichen liegen, darf er ein Ersatzfahrzeug zu solchen Bedingungen nicht auf Kosten des Schädigers anmieten. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Ersatzfahrzeug angemietet und übernommen wird. Neben der Einholung eines Sachverständigengutachtens kommen in der Praxis als Schätzgrundlage die konkurrierenden Mietpreisspiegel der Firma Eurotax- Schwacke und des Frauenhofer-Instituts in Betracht. Die Rechtsprechung der Gerichte ist nicht einheitlich. Im Landgerichtsbezirk Offenburg wurde bisher die Schwackeliste als Schätzgrundlage im Regelfall als ausreichend angesehen. Das Landgericht Offenburg hat nun in einer Entscheidung vom 04.10.2011, Az.: 1 S 4/11 angekündigt, dass das Gericht seine bisherige ständige Rechtsprechung modifiziert und für die Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten künftig auf das arithmetische Mittel aus Schwacke- und Frauenhofer-Liste abgestellt wird.

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a.H.